

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	01.09.2016

### **Kommunalübergreifende Kooperation zur Flüchtlingsunterbringung Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln (AN/1002/2016)**

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln hatte gebeten, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 09.06.2016 zu nehmen:

Wie aus einem Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales im Ausschuss für Kommunalpolitik vom 8. Mai 2015 hervorgeht, befürwortet die Landesregierung grundsätzlich kommunalübergreifende Kooperationen zur Flüchtlingsunterbringung.

Die verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 78 LV NRW verbürgte Garantie kommunaler Selbstverwaltung schließt die Organisationshoheit der Gemeinden ein. Ausdruck dieser Organisationshoheit ist auch die Kooperationshoheit der Gemeinden, d.h. die Befugnis selbst darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrgenommen wird. Grundsätzlich sind die Kommunen deshalb frei, interkommunal zusammenzuarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen und Vorschriften entgegenstehen.

Laut Landesregierung NRW gelten die vorgenannten Grundsätze auch für eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen.

Auch die Regelungen des FlüAG NRW stehen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen nicht entgegen.

Die FDP-Fraktion bittet in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit ist es der Stadt Köln möglich, Flüchtlinge, die zur Erfüllung der Zuweisungsquote der Stadt Köln zugewiesen wurden, in anderen Kommunen unterzubringen, sofern die Stadt dort über in ihrem Besitz stehende Liegenschaften verfügt?
2. Besitzt die Stadt Köln bzw. die städtischen Beteiligungsunternehmen (z.B. GAG) Liegenschaften in anderen Kommunen, die zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind und wenn ja, in welchen Kommunen befinden sich diese?
3. Setzt die Unterbringung von Flüchtlingen in stadteigenen Liegenschaften, die sich in anderen Kommunen befinden, die Zustimmung der anderen Kommunen voraus?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

zu 1) und 3)

Nach den geltenden Rahmenbedingungen werden Flüchtlinge, die außerhalb des Stadtgebietes untergebracht werden, nicht auf die Zuweisungsquote angerechnet. Die durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesenen Flüchtlinge müssen zwingend auf dem Kölner Stadtgebiet untergebracht werden.

In einem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes wird darauf hingewie-

sen, das nach §1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), Gemeinden Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen können.

Das beinhaltet auch eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung. Die Regelungen des FlüAG NRW stehen einer solchen Zusammenarbeit nicht entgegen (nach § 1 Abs. 1 FlüAG sind die Gemeinden zur Aufnahme verpflichtet – weiteres ist nicht geregelt). Grundsätzlich bleibt die Kommune, der die Flüchtlinge nach §3 Abs. 1 FlüAG zugewiesen worden sind, zuständig und verantwortlich für alle Aspekte der Aufnahme und Unterbringung. Zwingend notwendig für eine solche Zusammenarbeit ist stets die Zustimmung beider beteiligter Kommunen.

Der Stadt Köln ist es daher möglich, ihr zugewiesene Flüchtlinge in anderen Kommunen unterzubringen, sofern die Stadt dort über in ihrem Besitz stehende Liegenschaften verfügt. Dies setzt aber zwingend die Zustimmung der anderen Kommunen voraus.

Die Nutzung eines leer stehenden Hotels eines privaten Eigentümers in Gummersbach ist an der fehlenden Zustimmung der Kommune gescheitert. Die Fraktionen im Rat der Stadt Gummersbach haben sich deutlich gegen die Vermittlung von Köln zugewiesenen Flüchtlingen in das Hotel ausgesprochen. Andere Kooperationen mit Umlandkommunen sind bisher nicht zustande gekommen.

Bezüglich unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge gelten hingegen andere Regelungen. Diese können – sofern die Immobilie den besonderen Anforderungen genügt, die für die Betreuung dieser Flüchtlingsgruppe erfüllt sein müssen – auch außerhalb des Kölner Stadtgebiets untergebracht werden, ohne dass dies zu Nachteilen bei der Anrechnung führt.

zu 2)

a) Immobilien der Stadt Köln:

Die Stadt Köln ist Eigentümerin des 3.266 m<sup>2</sup> großen Grundstücks Amselweg 2 in Wyk auf Föhr. Das im begehrten Ortsteil Südstrand gelegene Grundstück ist mit einem ehem. Landschulheim, einem Hausmeisterwohnhaus sowie einer Kindertagesstätte bebaut und verfügt insgesamt über eine Bruttogeschoßfläche von 1.463 m<sup>2</sup>. Die derzeitigen Mieter „Elterninitiative „Die Inselkinder e.V.“ und der Verein für betreutes Wohnen Amrummer Schüler in Wyk e.V. erwägen, die bestehenden Mietverhältnisse nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Instandhaltungsrückstaus zu kündigen. Da die Immobilie bereits jetzt zur Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen genutzt wird, ist eine Nutzung für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich denkbar. Problematisch ist jedoch die große räumliche Distanz zu Köln.

Der übrige Immobilienbestand der Stadt Köln außerhalb ihres Stadtgebiets besteht mit Ausnahme einiger weniger Baugrundstücke z.B. in Adenau aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese werden als Tauschflächen vorgehalten, um Landwirten, die in Köln Grundstücke abgeben mussten, einen Ausgleich zu bieten. Für diese Flächen liegt weder Baurecht vor, noch ist die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vorhanden.

b) Immobilien der Beteiligungsgesellschaften:

Der Verwaltung ist nur ein Objekt bekannt. Es handelt sich um das ehemalige Waldkrankenhaus in Roßbach (Sieg), das im Eigentum der Kliniken der Stadt Köln gGmbH steht.

gez. Dr. Rau